Tarif- und Preisregelung der STÄWOG Service GmbH Barkhausenstraße 22, 27568 Bremerhaven

für die Versorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

Preise ab 1. Januar 2027

Der STÄWOG Service GmbH -Tarif ist ein Tarif in Anlehnung an den Grundversorgungstarif „swb Strom basis“ des örtlichen Grundversorgers swb Vertrieb Bremerhaven. Der Arbeitspreis des Tarifs der STÄWOG Service GmbH ist jedoch stets um mindestens einen Cent günstiger als der der swb Vertrieb Bremerhaven. Sollte der „swb Strom basis-Tarif“ seitens der swb Vertrieb Bremerhaven aufgehoben werden oder der örtliche Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 2 EnWG wechseln, so tritt an dessen Stelle ein wirtschaftlich vergleichbarer Tarif des örtlichen Grundversorgers.

1.Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf. Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Der Grundpreis ist der monatliche Festpreis für die Bereitstellung von elektrischer Leistung (kW), für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und ggf. von den Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen. Über die zu erwartenden Jahreskosten werden monatliche Abschläge angefordert. Unter dem Begriff „ein Jahr“ ist das Kalenderjahr zu verstehen. Im Einzelnen betragen die Preise:

Tarif	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis EUR/Monat
Basis	26,75 (31,83)	8,75 (10,41)

Die aufgeführten Beträge geben die Netto- und Bruttopreise (in Klammern) wieder. Der Bruttobetrag enthält alle abzuführenden Abgaben und Steuern.

In den Rechnungen ist der Nettopreis maßgebend. Die bei der Umwandlung von Netto- in Bruttopreise möglicherweise entstehenden Rundungsdifferenzen werden nach den Regeln des sog. „Kaufmännischen Rundens“ auf- und abgerundet.

2. Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist nicht zulässig. Der Anschluss besonderer Stromverbraucher wie z.B. elektrische Heizgeräte, elektrischer Warmwasserbereiter usw. bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferanten.

3. Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den *Allgemeinen Stromanschluss- und Stromlieferungsbedingungen* geregelt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Bedingungen werden den Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt. Der Lieferant betreibt eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG. Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise oder Festpreise geändert bzw. findet ein Kundenwechsel statt, so werden der Festpreis und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig nach Tagen ermittelt und abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer. Der Elektrizitätsverbrauch der Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Der Lieferant ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu stellen. Während eines Abrechnungsjahres zahlt der Kunde gleichbleibende Abschlagsbeträge. Die Abschlagsbeträge werden zu den in der Abschlags-/ bzw. Jahresrechnung genannten Terminen und in der genannten Höhe fällig. Die gezahlten Abschlagsbeträge werden in der Jahresrechnung angerechnet.

Stand 06.11.2026